

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.859.185

Wien, 26.1.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8863/J der Abgeordneten Fiona Fiedler, Kolleginnen und Kollegen betreffend Gesundheitsberuferegister: Verlängerung der Pandemie-Ausnahmeregelung**; wie folgt:

Frage 1:

- *Sämtliche pandemiebedingte Ausnahmeregelungen wurden zuletzt aufgrund des erhöhten Infektionsgeschehens verlängert. Mit welcher Begründung wird die pandemiebedingte Ausnahmeregelung für die Eintragung in das Gesundheitsberuferegister nicht über den 31.12.2021 hinaus verlängert?*

Durch das am 31.12.2021 kundgemachte Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das MTD-Gesetz und das Sanitätergesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 253/2021, wurde u.a. die pandemiebedingte Ausnahmeregelung für die Eintragung in das Gesundheitsberuferegister für Berufsangehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe mit ausländischem Ausbildungsabschluss und rechtskräftigem Anerkennungs- bzw. Nostrifikationsbescheid verlängert.

Als Begründung für die Verlängerung kann ich Folgendes festhalten: Aufgrund der angespannten Personal- und Ausbildungssituation war zu befürchten, dass nicht

sichergestellt werden kann, dass alle Personen mit ausländischem Ausbildungsabschluss bis Ende 2021 die Möglichkeit hatten, ihre im Anerkennungs- bzw. Nostrifikationsbescheid vorgeschriebenen Auflagen im Hinblick auf ergänzende Ausgleichsmaßnahmen zu absolvieren und sich anschließend in das Gesundheitsberuferegister eintragen zu lassen. Damit diese nicht mit 1. Jänner 2022 ihre Berechtigung verlieren und dem Gesundheits- und Pflegebereich nicht mehr zur Verfügung stehen, besteht daher für diese Personengruppe der Bedarf an einer weiteren Verlängerung dieser Frist.

Für Berufsangehörige mit inländischem Ausbildungsabschluss besteht hingegen kein Bedarf mehr an einer Verlängerung des Absehens von der Eintragung in das Gesundheitsberuferegister, da die Beantragung und Durchführung der Registrierung im Gesundheitsberuferegister bereits seit über einem Jahr ohne Einschränkungen wieder möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

